

Antrag des Kreiskirchenrates Merseburg an die Föderationssynode betr. Entwurf einer Verfassung der EKM

Die Synode möge beschließen:

Artikel 50

(1) Die Kreissynode wählt für die Dauer ihrer Amtsperiode aus dem Kreis ihrer ordentlichen Mitglieder, die als Pfarrer oder ordinierte Gemeindepädagogen in einem unbefristeten Dienstverhältnis stehen, bis zu zwei Stellvertreter des Superintendenten. Werden zwei Stellvertreter gewählt, so hat die Kreissynode eine Reihenfolge zwischen den Stellvertretern festzustellen. Der erste Stellvertreter des Superintendenten ist geborenes Mitglied des Kreiskirchenrates.

Begründung:

Ordinierte Gemeindepädagogen sind nach Artikel 16 den Pfarrern gleichgestellt. Die Leitung des Kirchenkreises können sie auf Grund ihres spezifischen Berufsbildes sehr kompetent mitgestalten. Um auch in der Leitung die Vielfalt deutlich zu machen, kann, wer der Kreissynode dafür geeignet erscheint, das Amt des stellvertretenden Superintendenten übernehmen. Hier gibt es auch schon sehr gute Erfahrungen.

Im Hinblick auf die Übernahme von Aufgaben des Superintendenten im Verhinderungsfall ist die Akzeptanz auch abhängig von der Person, die das Amt des stellvertretenden Superintendenten ausfüllt. Es ist weiterhin in den Blick zu nehmen, dass es grundsätzlich Qualitätsstandards für die Übernahme von Leitungsfunktionen in Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Landeskirche geben sollte, denn die Leitungskompetenz von Pfarrern ist gegenüber ordinierten Gemeindepädagogen nicht selbstredend höher.